

Präambel

Elternvereine bieten durch ihre Organisationsform ein besonderes Profil. Im Unterschied zu anderen Trägern wählen die Eltern aus ihren Reihen den Vorstand, der verantwortlich für die Kindertageseinrichtung ist. Fachkräfte und Eltern gestalten in gemeinsamer Verantwortung vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, damit es den Kindern gut geht. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt damit auch von der Mitarbeit und Mitwirkung aller Eltern ab. Dies setzt wechselseitige Kommunikation und Mitwirkung voraus.

§ 1 Vertragsdauer und Aufnahme

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt zum 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Nur Kleinkindgruppen: Eine Ausnahme zu (1) besteht für Kinder, die den 42. Lebensmonat vollenden. Der Vertrag endet spätestens zu diesem Zeitpunkt.¹
- (3) Für Vertragsabschlüsse, die während des laufenden Kindergartenjahres getroffen werden, gilt das gleiche Enddatum wie in Absatz 1 (und ggf. Absatz 2) beschrieben.
- (4) Der Bezahlzeitraum gilt analog zu den unter Absatz 1-2/bzw. 1-3 definierten Zeiträumen. Die tatsächliche Aufnahme des Kindes kann allerdings durch die Eingewöhnung anderer Kinder sowie spät liegender Schulferien im Sommer vom Beitragszeitraum abweichen.
- (5) Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses muss jährlich neu bekundet werden und bedarf der schriftlichen Form.
- (6) Für die Aufnahme wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Kind mit erstem Wohnsitz in Bremen gemeldet ist. Eine Abweichung davon kann sich auf die unter § 3 genannten Kosten auswirken.
- (7) Im Rahmen von Gesundheits- und Infektionsschutz bestehen gesetzliche Vorgaben für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Dabei ist zwischen erstmaliger Aufnahme und fortgesetzter Betreuung zu unterscheiden.

7.1 Bei Erstaufnahme des Kindes werden dem Träger von den Eltern bei Vertragsabschluss, oder spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme, folgende Nachweise vorgelegt:

- a. Nachweis über die Impfberatung gem. § 34 (10a) Infektionsschutzgesetz (Merkblatt siehe **Anlage 8**)
- b. Nachweis gem. Masernschutzgesetz (Merkblatt siehe **Anlage 9**)

7.2 Eine Ausnahme besteht für Kinder, die am 1. März bereits in Betreuung sind. Hier ist der Nachweis mit einer Frist bis 31. Juli zu erbringen.

7.3 Werden die entsprechenden Nachweise zur Impfberatung sowie gem. Masernschutzgesetz nicht rechtzeitig erbracht, ist der Träger gesetzlich verpflichtet das Gesundheitsamt zu informieren.

7.4 Ein fehlender Nachweis gem. Masernschutzgesetz kann zudem dazu führen, dass das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden kann. Die unter §3 genannten Zahlungsmodalitäten bleiben in diesem Fall davon unberührt.

¹ Vgl. Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, vom 04.12.2019

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Abschluss dieses Betreuungsvertrages setzt eine Mitgliedschaft im Trägerverein für die Laufzeit des Vertrags voraus.

Mögliche Optionen zur Begründung der Mitgliedschaft:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er in den Trägerverein. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt zum Beginn der Betreuung
- Regelungen zur Mitgliedschaft werden separat zu diesem Betreuungsvertrag getroffen. Der Antrag auf Mitgliedschaft liegt diesem Vertrag bei (**Anlage 1**).

Mögliche Optionen zum Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit Auslaufen oder Kündigung des Betreuungsvertrags. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft als gekündigt. Unbeschadet hiervon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von mit Wahlämtern übernommenen Aufgaben.

§ 3 Kosten und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Kindergruppe des Trägers werden monatlich Kosten fällig. Diese sind in der Regel für 12 Monate bzw. analog der unter § 1 genannten Vertragsdauer zu entrichten. Dies gilt auch für Urlaubs- und Schließzeiten, sowie Fehlzeiten des Kindes (Krankheiten, freiwilliges Fernbleiben).
- (2) Die aktuell gültigen Kosten sowie Zahlungsmodalitäten sind **Anlage 4** zu entnehmen. Eine etwaige Kitabetragsfreiheit findet gem. der geltenden Bremer Rechtsgrundlagen ggf. Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang berät der Träger die Eltern, wie sich ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf begründet.²
- (3) Für die Bemessung der beitragsfreien täglichen Betreuung legt der Träger die Bestätigung der Eltern über den individuellen Betreuungsbedarf zum Stichtag 01.08. eines Kalenderjahres zu Grunde. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben obliegt den Eltern. Die Senatorin für Kinder und Bildung behält sich vor, eine Überprüfung des Bedarfs bei den Eltern zu veranlassen. Dies kann auch durch einen von ihr beauftragten Dritten geschehen.
- (4) Erhöhungen oder Änderungen der anfallenden Kosten sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich möglich. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet während der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindergruppe statt. Diese sind **Anlage 4** zu entnehmen.
- (2) In der Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen kann es zu abweichenden Betreuungszeiten kommen. In diesem Zeitraum ist die Anwesenheit der Eltern teilweise erforderlich.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. bleibt die Kindergruppe geschlossen.
- (4) Darüber hinaus können während der bremischen Schulferien insgesamt bis zu 20 Tage im Jahr als Schließzeiten vorgesehen werden. Diese werden rechtzeitig geplant und in der Mitgliederversammlung beschlossen/bekannt gegeben. Bei Bedarf können während der Ferienzeiten Betreuungsnotdienste erforderlich sein, die durch Elternmitarbeit sichergestellt werden.
- (5) Ferner kann es z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall des Personals zu einer kurzfristigen Änderung der Öffnungszeiten oder Schließung der Kindergruppe kommen, sofern keine Vertretung durch Elterndienste sichergestellt werden kann.

² Vgl. §5 BremAOG

§ 5 Mitwirkung und Elterndienste

- (1) Die besondere Organisationsform des Trägers als Elternverein macht die Mitwirkung von Eltern auf unterschiedlichen Ebenen möglich und erforderlich. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben und Mitwirkungspflichten:
 - a) Teilnahme mindestens eines Elternteils an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und den Mitgliederversammlungen.
 - b) Übernahme von Elternämtern z.B. Koch-, Reinigungs- und Wäschedienste.
 - c) Übernahme von Elterndiensten zur Betreuung der Kinder während der regelmäßigen Öffnungszeit zur Vertretung des Personals.

§ 6 Betreuung, Bildung und Erziehung in der Einrichtung

- (1) Als Grundlage für die Arbeit in der Kita gilt der „Bremer Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich in Bremen“
- (2) Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger in Rücksprache mit seinen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Die Sorgeberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres/ihrer Kindes/-r informiert.
- (4) Dies erfolgt unter anderem auf Grundlage der sogenannten Lern-Entwicklungsdokumentation (LED) für jedes einzelne Kind. Für die Durchführung der LED ist ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich (**Anlage 6**)

§ 7 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

- (1) Für die Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kita) besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für direkte Hin- und Rückwege, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita stehen.³
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal oder den zuständigen Elterndienst und endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. deren schriftlichen Beauftragten.⁴
- (3) Die Regelungen zur Aufsichtspflicht gelten ebenso für Zeiten, in denen sich die Eltern nicht zum Zwecke des Bringens oder Abholens gemeinsam mit dem Kind in der Kita aufhalten. Dies schließt alle Arten von Festen/Veranstaltungen in der Kita ein.
- (4) Die Eltern treffen die Entscheidung, ob und zu welcher Zeit ihr Kind den Hin- und Rückweg zur Kita selbstständig gehen darf. In diesem Fall beginnt die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch das pädagogische Personal/den zuständigen Elterndienst.
- (5) Unfälle auf dem Hin- und Rückweg des Kindes zur Kita sind umgehend dem Vorstand/der Leitung zu melden.
- (6) Für eigene Spielzeuge und Kleidungsstücke der Kinder, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Verein bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

³ Dazu zählen z.B. der direkte Weg von der Wohnungstür bis zur Kita (ohne Umweg zum Supermarkt o.ä.) sowie alle Wege, die die Kindergruppe zum Spielplatz oder bei Ausflügen zurücklegt

⁴ Im Folgenden als „Eltern“ zusammengefasst.

§ 8 Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

- (1) Kranke Kinder gehören grundsätzlich nicht in die Kita.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden und somit ein Infektions- bzw. Ansteckungsrisiko darstellen, dürfen die Kindergruppe nicht besuchen. Bei Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallen, ist ein ärztliches Attest bei Wiederbesuch der Einrichtung vorzulegen. Weitere Informationen dazu finden sich in **Anlage 7**.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder sonstiger Gründe ist der Einrichtungsleitung/Gruppenleitung mit der voraussichtlichen Dauer tagesaktuell mitzuteilen.
- (4) Die Verabreichung von Medikamenten in der Kindergruppe ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen bedarf es einer Absprache mit dem entsprechenden Arzt und den Fachkräften.

§ 9 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Ausgenommen ist eine Kündigung, die mit Beginn der Sommerschließzeit in Kraft tritt. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung an.
- (2) Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann nach Absprache ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge entfallen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Durch den Abschluss dieses Betreuungsvertrags und die Aufnahme in den Verein wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Personensorgeberechtigten und deren/dessen Kind nötig.
- (2) Der/die Personensorgeberechtigten geben mit der Unterschrift dieses Vertrags die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (3) Informationen zu Zwecken der Erhebung, Löschfristen und Regelungen zu Widerrufsrechten finden sich in **Anlage 5**. Sie ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 11 Sonstiges

- (1) Mit Aushändigung dieses Vertrages wurden die Eltern über die Funktion der Elternbeitragsstelle informiert. Die für die Antragsstellung nötigen Formulare werden von der Kindergruppe ausgefüllt und den Eltern rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres übergeben.
- (2) Die ausgehändigten Unterlagen gelten als Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Belehrung der Eltern im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes erfolgt rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes. Eine schriftliche Handlungsanweisung (Meldung von bestimmten Krankheiten beim Gesundheitsamt und in der Einrichtung) wird den Eltern in diesem Zusammenhang überreicht und ist Gegenstand des Vertrages.⁵ Siehe **Anlage 7**

⁵ Meldepflichtige Infektionskrankheiten: http://www.bundesrecht.juris.de/ifsg/_6.html

§ 12 Änderungen und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen des Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Jegliche Änderungen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen sind von beiden Vertragsparteien kurzfristig bei Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlagen:

1. Antrag auf Vereinsmitgliedschaft
2. Vereinssatzung
3. Kostenverzeichnis
4. Informationen Datenschutz
5. Einverständniserklärung LED
6. Protokoll der Belehrung nach §34 IfSG
7. Merkblatt zur Impfberatungspflicht (Senatorin für Kinder und Bildung)
8. Merkblatt zum „Masernschutzgesetz“ (Gesundheitsamt Bremen)

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir den Vertrag inklusive Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Bremen, 15.03.2026
Datum

Unterschrift Elternteil 1

ggf. Unterschrift Elternteil 2

Stempel/Unterschrift Vorstand

Antrag auf Mitgliedschaft

im Trägerverein Kindergarten Achterdiek e.V.

1) Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme als

aktives Mitglied (im Falle eines gleichzeitig geschlossenen Betreuungsvertrages)

aktives Mitglied (ohne gleichzeitig geschlossenen oder existierenden Betreuungsvertrag)

zum 01.08.2026

	Antragssteller*in 1	ggf. Antragssteller*in 2
Name		
Vorname		
Adresse		
Tel.		

Über den Antrag wird gemäß der Vereinssatzung entschieden. Der mit der Mitgliedschaft entstehende Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit sind dem Kostenverzeichnis zu entnehmen.

Die Mitgliedschaft endet (Vom Verein auszufüllen → zutreffendes vor Aushändigung ankreuzen)

mit Beendigung des gleichzeitigen geschlossenen Betreuungsvertrags.⁶

mit Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.⁷

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Vereinssatzung gelesen habe und erkenne diese an.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten entsprechend der mit ausgehändigten und von mir zur Kenntnis genommenen Informationen zum Datenschutz verarbeitet werden. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft in Textform widerrufen kann. Der Widerruf kann per Post oder Email erfolgen.

Datum

Unterschrift Antragssteller*in 1

ggf. Unterschrift Antragssteller*in 2

⁶ Diese Option ist für Personensorgeberechtigte gedacht.

⁷ Diese Option ist nur für Mitglieder ohne existierenden Betreuungsvertrag gedacht.

Satzung

Beschluss über die Änderung der Satzung des Kindergarten Achterdiek e.V. vom 18. September 2019. Die Satzung enthält nunmehr folgenden Wortlaut, womit zugleich die alte Satzung aufgehoben wird:

§1

Der Kindergarten Achterdiek e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Kindergartens.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf e.V. Außenstelle Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit 3monatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Bei schulpflichtigen Kindern wird davon ausgegangen, dass sie den Kindergarten verlassen. Bei "Kann-Kindern" (d.h. Kinder, die nach dem 30.06. geboren sind) muss eine schriftliche Kündigung erfolgen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Kind auch im folgenden Jahr den Kindergarten besuchen wird.

Der Kindergartenverein hat ebenfalls die Möglichkeit, mit einer Frist von 3 Monaten die Kündigung auszusprechen. Fristloses Kündigungsrecht für den Verein besteht in Fällen schwerwiegend vereinsschädigenden Verhaltens seitens der Vereinsmitglieder bzw. deren Kinder.

Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben und ist gleichzeitig der Kindergartenbeitrag für ein Kind. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ebenso die Höhe des Aufnahmebeitrages.

§7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

§8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Pro betreutem Kind im Kindergarten besteht eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr den aus 3 Personen bestehenden Vorstand. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes weiter. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder abwählen.

§9

Der Vorstand und die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§10

Nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Zwischen den schriftlichen Einladungen und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 7 Tage liegen. Die Tagesordnung ist in der Einladung anzukündigen. Der 1. Tagesordnungspunkt ist die Wahl eines Versammlungsleiters.

§11

Die Mitgliederversammlung ist außer für die Wahl des Vorstandes zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über Anträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Einstellung und Kündigung des Personals,
- g) die Investitionen,
- h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§12

Die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13

Ein Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen erfolgen die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, müssen den zuständigen Stellen vorgelegt werden.

§15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bremen, 18. September 2019